

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2052-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
08.11.2016	Finanz- und Personalausschuss	V			
21.11.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neuausrichtung der Öffentlich-Privaten Partnerschaft d-NRW
hier: Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts "d-NRW AöR", Beitritt der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt

1. die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt Oberhausen im Public Konsortium d-NRW GbR zum 30.11.2016.
2. den Beitritt der Stadt Oberhausen zu der zu errichtenden „d-NRW AöR“ zum 01.01.2017.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Willecke		A. Tsalastras	D. Schranz
Datum 27.10.2016	Datum	Datum 27.10.2016	Datum 31.10.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2052-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Drucksache B/14/0333-01 vom 31.01.2005
- Drucksache B/16/1821-01 vom 04.07.2016

Konsequenzen

a) Finanzielle

- keine ☐
- ja ☒ siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

Seit mehr als einem Jahrzehnt entwickeln die d-NRW Gesellschaften Konzepte zur Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere zur Thematik E-Government. In den letzten Jahren war d-NRW mit Projekten an der Schnittstelle von Land und Kommunen befasst (z.B. Meldeportal für Kommunen, Vergabemarktplatz). Derzeit besteht das Projekt d-NRW aus einem Bereich in mehrheitlich privater Hand (d-NRW Betriebs-GmbH & Co. KG), der andere Teil befindet sich in öffentlicher Hand (d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG), woran das Land, die beiden Landschaftsverbände sowie ein großer Teil der Kommunen als Gesellschafter beteiligt sind. Das Public Konsortium in der Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts hat den Zweck die Interessen der öffentlichen Partner zu bündeln. Die Stadt Oberhausen ist 2005 Gesellschafterin der d-NRW Besitz GmbH & Co. KG und des Public Konsortiums d-NRW GbR geworden. Die aus der Konzeption einer öffentlich-privaten Partnerschaft resultierenden komplizierten Strukturen mit einer Vielzahl von Gremien verursachen einen erheblichen Steuerungs- und Abstimmungsbedarf.

Aus diesen praktischen Erwägungen hat der Landtag am 06.10.2016 das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR) (*siehe Anlage*) beschlossen, das mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft tritt. Das Vermögen der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft geht zu diesem Zeitpunkt auf die „d-NRW AöR“ über.

Zur Vorbereitung des Umwandlungsprozesses der derzeitigen Struktur in eine Anstalt öffentlichen Rechts werden alle Konsorten – mit Ausnahme des Landes NRW – mit Ablauf des 30.11.2016 aus dem Public Konsortium d-NRW austreten.

Als Träger sollen neben dem Land und den Landschaftsverbänden möglichst viele kommunale Gebietskörperschaften der Anstalt beitreten. Ein zentraler Vorteil der Trägerstruktur liegt darin, dass die Träger der künftigen Gesellschaft Aufträge im Wege der Inhouse-Vergabe ausschreibungsfrei erteilen können.

Eine Veränderung oder Erweiterung der Aufgaben von d-NRW ist mit der Errichtung der Anstalt nicht verbunden. Die Anstalt dient nicht der Gewinnerzielung, sondern der Schaffung bzw. Beibehaltung einer spezialisierten Einheit zur Begleitung von kommunal-staatlichen IT-Projekten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2052-01	Termin 21.11.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

47 Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, bestehend aus dem Städtetag
48 NRW, dem Landkreistag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW, hat in einem gemeinsamen
49 Schreiben den Gesetzesentwurf der Landesregierung befürwortet. Es wird hier auf die besondere
50 Bedeutung der vorgesehenen gemeinsamen Trägerschaft durch Land und Kommunen hingewiesen.
51 Als tragende Argumente für einen möglichst flächendeckenden Beitritt aller NRW-Kommunen werden
52 angeführt:

- 53 • Das am 06.07.2016 vom Landtag beschlossenen E-Government-Gesetz NRW und der zur
54 Umsetzung zu erstellende Masterplan enthalten eine Vielzahl neuer Handlungsfelder, die eine
55 enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern. Die d-NRW AöR bietet den
56 Kommunen hierfür einen projektorientierten Zugang.
- 57 • Als Träger der d-NRW AöR können die Kommunen Produkte und Serviceangebote, wie z.B.
58 Softwareprogrammierung zur Umsetzung des E-Governmentgesetzes von d-NRW im Rahmen
59 einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen, ferner z.B. die regionalen
60 Vergabemarktplätze zur Abwicklung vom elektronischen Vergabeverfahren und fachliche
61 Unterstützung beim Einsatz von Informationstechnik in Anspruch nehmen.
- 62 • Den Kommunen erleichtert ihre Trägerschaft außerdem die Zusammenarbeit mit kommunalen
63 IT-Dienstleistern im Rahmen kommunal-staatlicher Kooperationsprojekte.'

64 Die Kommunen sind im 13köpfigen Verwaltungsrat mit 6 Mitgliedern vertreten. Jeweils zwei Mitglieder
65 werden vom Städte- und Gemeindebund NRW, dem Städtetag NRW sowie vom Landkreistag NRW
66 benannt.

67 Um der neuen d-NRW AöR beitreten zu können, ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Der Beitritt zu der
68 neuen Gesellschaft kann bereits von Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes erklärt werden (§17
69 Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

70 Nach § 4 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR entstehen für den Beitritt einmalig Kosten durch
71 die Zeichnung eines Stammkapitals in Höhe von 1.000 EUR. Im Fall der Kündigung wird dieses
72 Stammkapital gem. § 4 Abs. 3 unverzinslich zurückgezahlt. Laufende Kosten entstehen -anders als
73 derzeit- nicht.

74 Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Oberhausen bisher am privatrechtlich organisierten, öffentlichen
75 Teil von d-NRW beteiligt war, wird im Gegenzug die Kapitaleinlage der Stadt Oberhausen ein Betrag in
76 Höhe von 7.378,92 EUR aus der Beteiligung in den städtischen Haushalt zurückgeführt. Der dort
77 bislang erhobene Jahresbeitrag in Höhe von rd. 1.000 EUR entfällt ersatzlos.

78
79

80 **Kurzfassung**

81 Auf eine Kurzfassung wird angesichts der jeweiligen kurzen Begründungen zu den einzelnen
82 Beschlussgegenständen verzichtet.

83
84

85 **Anlage**

86

87 Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“
88 (Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 6. Oktober 2016 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“
(Errichtungsgesetz d-NRW AöR)**

Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR)

Teil 1

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet zum 1. Januar 2017 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „d-NRW AöR“.

(2) Gemeinsame Träger der Anstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Inneres zuständige Ministerium, sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Anstalt beigetreten sind.

§ 2

Beitritt, Kündigung

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen können der Anstalt durch einseitige Erklärung, jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres, beitreten. Die Erklärung muss der Anstalt bis zum 30. September des Vorjahres zugegangen sein.

(2) Die Trägerschaft kann durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung erfolgt durch einseitige Erklärung, die zum Ende des auf den Zugang der Erklärung bei der Anstalt folgenden Jahres wirksam wird. Mit der Wirksamkeit der Kündigung endet die Anstaltsträgerschaft.

§ 3

Vermögensübergang, Rechtsnachfolge

Das Vermögen der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz GmbH Verwaltungsgesellschaft geht mit Errichtung der Anstalt mit dem zu diesem Stichtag vorhandenen Vermögen, das heißt mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Beschäftigungsverhältnissen, unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Buchwert auf die Anstalt über. Die Anstalt tritt als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten ein.

§ 4

Stammkapital, Anstaltslast

(1) Die Anstalt wird von den Trägern der Anstalt mit einem Stammkapital ausgestattet. Das Stammkapital des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt eine Million Euro, das der beitretenden Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen je Träger 1 000 Euro.

(2) Die Träger unterstützen die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Das eingebrachte Stammkapital wird im Falle der Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

§ 5 Satzung

Die Anstalt regelt ihre inneren Angelegenheiten durch Satzung.

§ 6 Aufgaben

(1) Die Anstalt unterstützt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten.

(2) Die Anstalt unterstützt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen].

(3) Die Anstalt erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Trägern und anderen öffentlichen Stellen auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

§ 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern.

(2) Die Vertretung der kommunalen Träger der Anstalt erfolgt durch jeweils zwei benannte Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(3) Die übrigen Mitglieder werden vom Land Nordrhein-Westfalen benannt. Unter den vom Land Nordrhein-Westfalen benannten Mitgliedern soll mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums sowie die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik vertreten sein.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Landesregierung bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen und zu bestellen.

(5) Eine vorzeitige Abberufung ist auf Vorschlag desjenigen, der das Mitglied benannt hat, zulässig. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen und zu bestellen.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(7) Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Satzung kann für einzelne Entscheidungen andere Mehrheiten vorsehen.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Beamtinnen und Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

(10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:

1. den Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen für die Anstalt und ihre Änderungen,
2. den Sitz der Anstalt,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
4. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
6. die Ergebnisverwendung,
7. die Entlastung der Geschäftsführung,
8. die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung,
9. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und
10. Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(2) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter der Geschäftsführung. Er überwacht die Geschäftsführung sowie die Durchführung seiner Entscheidungen. Er kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt unterrichten lassen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und einer allgemeinen Vertreterin oder einem allgemeinen Vertreter. Sie wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Anstalt. Sie oder er entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und übt das Direktionsrecht aus.

§ 11

Wirtschaftsführung, Risikovorsorge, Rücklagenbildung

(1) Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Anstalt richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anstalt erhebt für ihre Leistungen kostendeckende Entgelte. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

(3) Die Anstalt soll geeignete Vorkehrungen zur Risikovorsorge zur Gewährleistung der nachhaltigen Erfüllung ihrer Aufgaben treffen. Sie soll in angemessenem Umfang Rücklagen bilden.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Anstalt stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Investitionen und aus der Kreditwirtschaft der Anstalt ergeben, enthalten. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und einen Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), in der jeweils geltenden Fassung, sein können. Im Anhang zum Jahresabschluss werden die individualisierten Angaben gemäß § 65a Absatz 1 und 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen.

(4) Der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 13

Public Corporate Governance Kodex

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

§ 14 Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht über die Anstalt führt das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 15 Veröffentlichungen

Die Satzungen und alle sonstigen Bekanntmachungen der Anstalt sind im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

Teil 2 Überleitungs- und Übergangsvorschriften

§ 16 Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse

(1) Mit Errichtung der Anstalt gehen die Beschäftigungsverhältnisse der bei der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und bei der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft tätigen Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse sind für eine Dauer von fünf Jahren unzulässig.

(3) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und bei der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 übergegangen ist, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, beziehungsweise erhalten bleiben.

§ 17 Beitritt im Errichtungsjahr

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 ist im Jahr 2017 der rückwirkende Beitritt zum 1. Januar 2017 möglich.

(2) Beitrittserklärungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes dem für Inneres zuständigen Ministerium zugegangen sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

§ 18 Vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsrates

Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein.

§ 19
Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Düsseldorf, den 6. Oktober 2016

Carina Gödecke
Präsidentin